

## **Ausführungsbestimmungen zur Ortssatzung der Evang. Kirchengemeinde Fellbach vom 01.12.2013**

beschlossen durch den Gesamtkirchengemeinderat am 23.10.2012

### **A. Grundsätzliches**

Das Vermögen der früheren Gesamtkirchengemeinde Fellbach ist das Vermögen der jetzigen Kirchengemeinde Fellbach. Die Kirchengemeinde führt alle Rechnungen. Getrennte Rechnungen werden für die einzelnen Parochien nicht geführt.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ist Aufgabe des KGR gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3, 6 Ortssatzung. Die Bewirtschaftungsbefugnis wird übertragen

- a. für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung (u.a. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Einzelfall lt. HH-Plan, Kassen- und Rechnungsführung) auf den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin
- b. für andere Rechtsgeschäfte bis 10.000,00 € im Einzelfall auf den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin,
- c. für die Anschaffung und Reparatur von Inventar bis 5.000,00 € auf den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin.

Die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben wird übertragen bis zu einer Summe von 1.500,00 € im Einzelfall auf den Kirchenpfleger, bis zu einer Summe von 2.500,00 € im Einzelfall auf die Vorsitzenden des KGR. Dies gilt lediglich bis zu einer Obergrenze von 100.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben wird übertragen bis zu einer Summe von 1.000,00 € im Einzelfall auf den Kirchenpfleger, bis zu einer Summe von 2.000,00 € im Einzelfall auf die Vorsitzenden des KGR. Dies gilt lediglich bis zu einer Obergrenze von 20.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Anordnungsbefugnis wird auf die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats übertragen.

### **B. Aufgaben des Kirchengemeinderats, zu § 3:**

Der Kirchengemeinderat entscheidet über

1. die Neuerrichtung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude ab einem Investitionsvolumen von über 50.000,00 €,
2. Neuanschaffungen ab einem Wert von über 5.000,00 €,
3. überplanmäßigen Ausgaben ab einem Wert von über 2.500,00 € bzw. außerplanmäßige Ausgaben ab einem Wert von über 2.000,00 € sowie deren Finanzierung,
4. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die jährlichen Obergrenzen hinaus.

### **C. Aufgaben des Bauausschusses, zu § 6:**

Der Bauausschuss entscheidet in seinem Geschäftsbereich über

1. die Neuerrichtung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude einschließlich der sachgemäßen Durchführung der Auftragsvergabe im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel ab einem Investitionsvolumen von über 10.000,00 € und bis zu einem Volumen von 50.000,00 € im Einzelfall, ggf. in Absprache mit dem betroffenen Parochieausschuss,
2. Davon unbenommen nehmen die Vorsitzenden und der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin die Bewirtschaftungsbefugnis im zu Beginn genannten Rahmen wahr.

3. Bei Vergaben und Beschaffungen sollen ab einem Auftragsvolumen von 3.000,00 € mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Im Vorfeld soll der Kirchengemeinderat Umfang, Art und Weise der Baumaßnahme sowie deren Finanzierung grundsätzlich möglichst eindeutig festlegen. Die Behandlung von Detailfragen wird dem Bauausschuss überlassen.

#### **D. Aufgaben der Parochieausschüsse, zu § 5:**

In ihren jeweiligen Wohnbezirken entscheiden die Parochieausschüsse über

1. die im Rahmen der Budgetierung zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Haushaltsplan,
2. Anschaffungen, welche im Haushaltsplan vermerkt sind bis zu einem Betrag von 5.000,00 €. Bei Anschaffungen im Wert von über 1.000,00 € sind jeweils mehrere Angebote einzuholen. Der Parochieausschuss kann Anschaffungen an einzelne Mitglieder delegieren.
3. Überplanmäßige Ausgaben bis 20% aber maximal bis 1.000,00 € über Planansatz im Einzelfall, deren Finanzierung gesichert ist, im Einvernehmen mit dem Kirchenpfleger bzw. der Kirchenpflegerin.
4. Davon unbenommen nimmt der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin die Bewirtschaftungsbefugnis im zu Beginn genannten Rahmen wahr.